

Stellungnahme zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

I. Vorbemerkung

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisgerechte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein. Zu den geplanten Regelungen nehmen wir aus praktischer Sicht wie folgt Stellung:

II. Zum Entwurf der Regelungen im Allgemeinen

Wir begrüßen, dass die Regelung des § 4 Nr. 8 Steuerberatungsgesetz zur Gleichbehandlung mit den Lohnsteuerhilfvereinen nunmehr als eigenständige Regelung in § 4a – neu – fortgeführt werden soll.

II. Zum Entwurf der Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Zu § 4a Absatz 1 Satz 2

1. Wir begrüßen, dass die vorliegende Fassung des § 4a StBerG-E den personellen Anwendungsbereich in Bezug auf mitarbeitende Familienangehörige und Altenteiler des § 4 Nr. 8 StBerG übernimmt und durch den Begriff „Betriebsangehörige“ die notwendige Flexibilität zur Hilfeleistung in Steuersachen geschaffen wird. Dies gewährleistet, dass alle mitarbeitenden Familienangehörigen unabhängig von deren konkreter Entlohnung erfasst werden.
2. Wir halten es zur folgerichtigen Umsetzung des Grundkonzepts der Neuregelung für erforderlich, die Vorschrift des § 4 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„Die Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe der Mitglieder umfasst auch die Hilfeleistung in Steuersachen für Betriebsangehörige und vorherige Betriebsinhaber.“

Der Einschub „*land- und forstwirtschaftliche Betriebe der*“ stellt die notwendige Verbindung zwischen der betriebsbezogenen Beschränkung der Steuerberatungstätigkeit auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe und der daran anknüpfenden, mitgliederbezogenen Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen für Betriebsangehörige und vorherige Betriebsinhaber dar.

Zu § 4a Absatz 2 Satz 2

1. Wir schlagen vor, auch in Absatz 2 Satz 2 den Begriff „**Land- und Forstwirten**“ zu verwenden, um Abgrenzungsfragen zu Absatz 1 Satz 1 zu vermeiden und eine einheitliche Terminologie sicherzustellen.
2. Wir schlagen ferner vor, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Vereine im Sinne des Absatzes 1 sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 genannten Mitglieder Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit zu ermitteln sind. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich bei den Einkünften um übliche Nebeneinkünfte von Land- und Forstwirten handelt.“

3. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Begründung wie folgt zu ergänzen:

„Die geänderte Vorschrift fokussiert den Anwendungsbereich der Norm stärker auf die Einkommensquellen eines Land- und Forstwirts. Zu den Nebeneinkünften von Land- und Forstwirten gehören grundsätzlich alle Einkommenskombinationen, soweit sie die nach den methodischen Grundlagen der Landwirtschaftszählung auch statistisch der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden (bisher Fachserie 3 Reihe 2 des Statistischen Bundesamts). Darüber hinaus gehende gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten werden nicht erfasst. Soweit in solchen Mischfällen eine spezielle Beratung im originär land- und forstwirtschaftlichen Bereich (z. B. bei Hofübergaben) erforderlich ist, ist dies nach Absatz 2 dennoch möglich.“

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Norm – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – flexibel, aber zugleich zielgenau den Einkommensbereich von Land- und Forstwirten erfassen soll. Zugleich wird sichergestellt, dass als „Nebeneinkünfte“ alle Einkommensquellen berücksichtigt werden, die auch nach den agrarstatistischen Grundlagen den Land- und Forstwirten zugerechnet werden.

Dies dient der Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von Hilfeleistungen in Steuersachen für Land- und Forstwirte, ohne die notwendige Flexibilität einzuschränken. Gleichzeitig wird das zum Bürokratieabbau notwendige „Once-and-only-Prinzip“ realitätsgerecht und folgerichtig umgesetzt. Ferner ermöglichen die Tatbestandsmerkmale „soweit“ eine spezielle Beratung bei originär land- und forstwirtschaftlichen Themen, ohne dass Art und Umfang einer daneben bestehenden gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit schädlich wirken.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, 18.09.2025

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.**